

**SATZUNG**  
**des Psychoanalytischen Seminars Freiburg (PSF) e.V.**  
**Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) e.V.**  
**Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV)**  
**(Stand 2024)**

**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Psychoanalytisches Seminar Freiburg (PSF) e.V., Institut in der DPV (Zweig der IPV) e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Die Zwecke des Vereins sind:**

- (1) Pflege und Weiterentwicklung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen.
- (2) Ausbildung und Fortbildung von Angehörigen humanwissenschaftlicher Berufe in Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (Zweig der IPV) e.V.
- (3) Ausbildung psychologischer Psychotherapeuten zur Approbation nach dem PsychThG entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrO) des PSF in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Weiterbildung von Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten in Psychoanalyse und Psychotherapie.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und weitere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck nach § 2 (1) wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, Seminare und Vorträge, die öffentlich zugänglich sind. Der Satzungszweck nach § 2 (2), (3) und (4) wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung im Rahmen eines Aus- und Weiterbildungsinstitutes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vereinsleitung
- der örtliche Ausbildungsausschuss der DPV
- der Aus- und Weiterbildungsausschuss
- der Zulassungsausschuss
- der Finanzausschuss
- die Vertretung der Fortbildungsmitglieder gemäß § 12 IV. (2)

#### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres, das dem Geschäftsjahr entspricht, mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich (auch per E-Mail) durch die Vereinsleitung (Vorstand), ferner jederzeit in gleicher Form auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

(3) Soweit das Vereinsrecht es zulässt und die Umstände es erforderlich machen, kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Konferenz (digitale Mitgliederversammlung) einberufen werden. Abstimmungen und Wahlen sind dann gemäß dem Stand der Technik so abzuhalten, dass die Prinzipien der gleichen und geheimen Wahl gewährleistet sind.

(4) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, soweit dies durch die Satzung nicht anders festgelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Stimmberechtigt sind die DPV-Mitglieder, die Mitglieder in Aus- und Weiterbildung, die assoziierten Mitglieder, sowie der Sprecher der Fortbildungsmitglieder, im Verhinderungsfall sein gewählter Stellvertreter.

(6) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a.) die Rechenschaftsberichte der verschiedenen Organe des Vereins
- b.) die Entlastung und Wahl der Organe
- c.) die Kassenprüfung
- d.) die Behandlung von Anträgen
- e.) Vereinsvorgänge

(7) Eine Satzungsänderung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Bei einer digitalen Mitgliederversammlung finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 6 Die Vereinsleitung (Vorstand)**

(1) Die Vereinsleitung besteht aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
- b.) dem Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden
- c.) drei Beisitzern

(2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der drei Beisitzer erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vereinsleitung bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vereinsleitung obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(4) Die rechtliche Vertretung erfolgt durch je zwei Mitglieder der Vereinsleitung, wovon eines der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

### **§ 7 Der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA)**

(1) Die Mitglieder des örtlichen Ausbildungsausschusses sind der öAA-Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des PSF von der Mitgliederversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung gewählt. Der Vorschlag der Mitgliederversammlung des PSF erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden DPV-Mitglieder des PSF.

(2) Der örtliche Ausbildungsausschuss ist in allen Angelegenheiten der DPV- Ausbildung und Fortbildung der Mitgliederversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung unmittelbar verantwortlich.

### **§ 8 Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWA)**

(1) Dem Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWA) gehören neben den beiden Mitgliedern des öAA ein vom PSF anerkannter Supervisor und ein Ausbildungskandidat an. Beide werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für den im AWA vertretenen Ausbildungskandidaten liegt bei der Gruppe der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten (s. § 11).

Der AWA kooptiert ein Mitglied der Vereinsleitung, welches von der Vereinsleitung bestimmt wird, und je nach Aufgabenstellung weitere Mitglieder. Er wird vom öAA-Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Der AWA berät und beschließt im Benehmen mit der Vereinsleitung in allen Ausbildungs- und Weiterbildungsangelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des örtlichen Ausbildungsausschusses fallen.

### **§ 9 Der Zulassungsausschuss**

(1) Dem Zulassungsausschuss gehören die DPV-Lehranalytiker des Instituts an.

(2) Seine Aufgabe ist es, das Verfahren der Zulassung von Bewerbern zur psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung gemäß den Zulassungsrichtlinien der DPV und des PSF vor Ort durchzuführen und im Fall einer positiven Entscheidung dem zentralen Ausbildungsausschuss der DPV die Zulassung zur Ausbildung zu empfehlen.

(3) Der Zulassungsausschuss ist ferner ein Beratungsgremium, das in grundsätzlichen Fragen der Ausbildung berät und Stellung bezieht. Er wird vom Vorsitzenden des örtlichen Ausbildungsausschusses anlassbezogen einberufen und geleitet.

### **§ 10 Der Finanzausschuss**

(1) Er besteht aus dem Schatzmeister und seinem gewählten Vertreter.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Er verwaltet die Mittel des Vereins und erstellt nach jedem Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, der den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzulegen ist.

### **§ 11 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft des PSF setzt sich zusammen aus DPV-Mitgliedern (I.), Mitgliedern in Aus- und Weiterbildung (II.), assoziierten Mitgliedern (III.) und Fortbildungsmitgliedern (IV.).

I.

(1) Voraussetzung für den Status eines DPV-Mitglieds des PSF ist in der Regel die Mitgliedschaft oder affilierte Mitgliedschaft der DPV.

(2) Mitglieder anderer Gesellschaften der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) können Mitglieder des PSF werden. Sie werden den DPV-Mitgliedern gleichgestellt.

(3) Eine bei der Vereinsleitung schriftlich zu beantragende Mitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

II.

(1) Voraussetzung für den Status eines Mitglieds in Aus- und Weiterbildung ist ein aktives Aus- oder Weiterbildungsverhältnis am PSF.

(2) Die Mitgliedschaft in Aus- und Weiterbildung ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Bestätigung der Mitgliedschaft in Aus- und Weiterbildung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(4) Der Status des Mitglieds in Aus- und Weiterbildung erlischt automatisch mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Wird die Ausbildung aus triftigem Grund vorübergehend unterbrochen, ruht die Mitgliedschaft in Aus- und Weiterbildung. Dies ist beim Vorstand zu beantragen.

(5) Mitglieder in Aus- und Weiterbildung haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Rederecht und ein aktives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht ist jedoch beschränkt: An der Wahl zum Örtlichen Ausbildungsausschuss dürfen sie nicht teilnehmen.

(6) Mitglieder in Aus- und Weiterbildung haben kein passives Wahlrecht für die Vereinsleitung.

III.

(1) Voraussetzungen für die assoziierte Mitgliedschaft sind eine abgeschlossene eigene Analyse, fundierte Kenntnisse in der Psychoanalyse sowie ein Engagement für die Analyse und das Psychoanalytische Seminar Freiburg.

(2) Der Status des assoziierten Mitglieds wird auf schriftlichen Antrag durch die Vereinsleitung zuerkannt, wenn die beantragte Mitgliedschaft von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(3) Die assoziierten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht, ihr Wahlrecht ist jedoch beschränkt:

- an der Wahl zum örtlichen Ausbildungsausschuss dürfen sie weder aktiv noch passiv teilnehmen

- in der Vereinsleitung darf lediglich ein Beisitzerposten mit einem assoziierten Mitglied besetzt werden.

IV.

(1) Der Status eines Fortbildungsmitglieds wird auf schriftlichen Antrag durch die Vereinsleitung zuerkannt.

(2) Fortbildungsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie können aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter wählen, denen Stimmrecht und aktives, aber kein passives Wahlrecht zuerkannt wird.

## **§ 12 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Ausschluss oder Austritt; die Mitgliedschaft kann auch erlöschen.

(2) Der Ausschluss erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Modalitäten eines Ausschlussverfahrens werden in der Seminarordnung geregelt.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Vereinsleitung; er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher erklärt werden.

(4) Der Status eines DPV-Mitglieds am PSF erlischt, wenn die entsprechende Mitgliedschaft in der DPV oder IPV nicht mehr besteht.

### **§ 13 Mittel**

(1) Der Verein erwirbt seine Mittel

a.) durch Beiträge

b.) durch Spenden

c.) durch Einnahmen

(2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet die Vereinsleitung (Vorstand).

(3) Die Mittel werden durch den Finanzausschuss verwaltet.

(4) Die Verwendung der Mittel erfolgt durch die Vereinsleitung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. § 2 und § 3 der Satzung.

(5) Für die Verwendung von Spenden können auf Antrag des Spenders oder der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung eigene Organe gebildet werden.

### **§ 14 Seminarordnung**

Alle durch die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht festgelegten Vorgänge werden durch eine Seminarordnung geregelt.

### **§ 15 Auflösung und Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) e.V.; sie hat die angefallenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.